

dem Gebrauchenden eine übergeordnete Sachherrschaft an dem Fahrzeug hat, mit der Folge, dass der Fahrer, wenn er das Fahrzeug ohne oder gegen den Willen dieser Person gebraucht, sich ihr gegenüber rechtswidrig verhält (vgl. BGH NJW 74, 1086; BayObLG VRS 15, 393; OLG Köln DAR 13, 481; Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2014, vor § 23 FZV Rn. 16).

Praxishinweis

Zur Steuerhinterziehung ist es sicherlich ein etwas ungewöhnlicher Sachverhalt, dass das Kennzeichen erst drei Jahre nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs entstempelt wird. Dass so lange die Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht, wird sicherlich auch nicht allgemein bekannt sein.

Zu § 6 PflVG entspricht die Entscheidung der vom OLG angeführten Rechtsprechung. Dass der Gebrauch des Fahrzeugs nur ermöglicht wird, reicht eben zur Strafbarkeit nach § 6 PflVG nicht aus. Die Sachherrschaft des Gestattenden über das Fahrzeug muss vielmehr auch noch in dem Zeitpunkt fortbestehen, in dem es im öffentlichen Verkehr gebraucht wird. Dazu müssen von den Tatgerichten tatsächliche Feststellungen getroffen werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- vgl. zu § 6 PflVG auch Burhoff in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Auflage, 2011, Teil 6, Rn. 545 ff.

DROGENFAHRT

Anforderungen an die Fahrlässigkeit bei der Drogenfahrt

1. Ein Konsument von Cannabis darf sich als Kraftfahrer erst in den Straßenverkehr begeben, wenn er sicherstellen kann, den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht mehr zu erreichen. Das erfordert ein ausreichendes – gegebenenfalls mehrtägiges – Warten zwischen letztem Cannabiskonsum und Fahrtantritt.
2. Im Regelfall besteht für den Tatrichter kein Anlass an der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und dem subjektiven Sorgfaltsverstoß zu zweifeln, wenn der analytische Grenzwert nach Beendigung der Fahrt erreicht ist.

[OLG Bremen 18.6.14, 1 SsBs 51/13, Abruf-Nr. 142588]

Praxishinweis

Die Frage, wie bei länger zurückliegendem Cannabis-Konsum und einem bei der Fahrt nur wenig über dem Grenzwert liegendem THC-Gehalt der Fahrlässigkeitsvorwurf zu beurteilen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Zu den Fragen haben vor kurzem erst der 1. Senat für Bußgeldsachen des OLG Bremen (VA 14, 11) und das OLG Karlsruhe (VA 14, 140) abweichend/anders Stellung genommen. Auf die dortigen Anmerkungen und die umfangreiche Begründung des Beschlusses des OLG Bremen m.w.N. wird Bezug genommen. Das OLG geht auch sehr weit, wenn es eine ggf. mehrtägige „Wartepflicht“ des Betroffenen postuliert.

Steuerpflicht
besteht weiter fort



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142588

Beurteilung der
Fahrlässigkeit wird
unterschiedlich
gesehen